

Universitätsmedizin Baden-Württemberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Universitätsmedizin Baden-Württemberg". Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name "Universitätsmedizin Baden-Württemberg e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des standortübergreifenden Zusammenwirkens der baden-württembergischen Universitätsklinika und der Medizinischen Fakultäten der Universitäten in Forschung, Lehre und Krankenversorgung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Beschlüsse zur Koordinierung der Aufgaben der Vereinsmitglieder und ihres Zusammenwirkens mit dem Land, den Universitäten, den Wissenschaftsorganisationen, der Gesundheitswirtschaft und den Organisationen der Wissenschaftsförderung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die baden-württembergischen Universitätsklinika sein, vertreten durch die jeweils amtierenden Leitenden Ärztlichen Direktor*innen und Kaufmännischen Direktor*innen, und die Universitäten des Landes Baden-Württemberg, die eine Medizinische Fakultät haben, vertreten durch die Rektor*innen/Präsident*innen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 LHG sowie durch ein weiteres, von der Universität zu bestimmendes Mitglied, in der Regel die/der Dekan*in der jeweiligen Medizinischen Fakultät. Die Rektor*innen/Präsident*innen können sich im Einzelfall oder ständig vertreten lassen.
- (2) Gründungsmitglieder sind die medizinführenden staatlichen Universitäten des Landes Baden-Württemberg,

Freiburg,
Heidelberg,
Tübingen,
Ulm,

sowie die landeseigenen Universitätsklinika

Freiburg,
Heidelberg,
Tübingen und
Ulm.

- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und für das laufende Jahr voll zu entrichten; im Falle der Universitäten aus dem Haushalt der jeweiligen Medizinischen Fakultät gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 LHG.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter*in vertreten; dabei ist jede/jeder einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BGB), dass der Erwerb oder der Verkauf, auch die Belastung von Grundstücken und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Aufnahme eines Kredits, unabhängig von seiner Höhe, ausgeschlossen sind.
- (4) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands erstreckt sich nicht auf die Vertretung einzelner Universitätsklinika, Universitäten oder Medizinischer Fakultäten gegenüber Dritten, insbesondere den zuständigen staatlichen Stellen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

- (5) Zur Unterstützung des Vorstands und dessen Mitgliedern kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Deren Leiter*in ist die/der Geschäftsführer*in. Sie/er ist an die Satzung und an im Einzelfall getroffene Entscheidungen des Vorstands gebunden.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Finden die Neuwahlen erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands statt, so bleibt dieser bis zur Neubestellung der Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, und einer/einem Stellvertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Leitenden Ärztlichen Direktor*innen gewählt, die/der Stellvertreter*in aus dem Kreis der Universitätsvertreter*innen, im Regelfall aus dem Kreis der Dekan*innen der Medizinischen Fakultäten. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird gewählt aus dem Kreis der Kaufmännischen Direktor*innen und ein weiteres Vorstandsmitglied wiederum aus dem Kreis der Universitätsvertreter*innen, in der Regel aus dem Kreis der Dekan*innen der Medizinischen Fakultäten. Bei der Besetzung der vier Vorstandsmitglieder sollte berücksichtigt werden, dass in der Regel keine zwei Vorstandsmitglieder aus einem universitätsmedizinischen Standort kommen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit als Leitende*r Ärztliche*r Direktor*in, als Kaufmännische*r Direktor*in oder (durch Ausscheiden aus dem Amt oder Verlust der Vertretungsbefugnis) als Universitätsvertreter*in aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des Vorgängers geendet hätte.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Neben kontinuierlichen Arbeitstreffen, zu denen auch Gäste eingeladen werden können, ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat insbesondere binnen drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder dann zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses verlangen oder der Vorstand dies beschließt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitätsvertreter*innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung angegeben werden. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste hinzuziehen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 3. Wahl der/des Kassenprüfers*in;
 4. Entlastung des Vorstands;
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 6. Beschlussfassung über die Bestellung der/des Geschäftsführers*in;
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 70% der Mitglieder (Universitätsklinik und Universitäten) anwesend und mindestens drei universitätsmedizinische Standorte vertreten sind. Für die Universitätsklinik haben die/der Leitende Ärztliche Direktor*in und die/der Kaufmännische Direktor*in je eine Stimme. Die Universitäten haben jeweils zwei Vertreter*innen mit je einer Stimme oder zwei Stimmen, die auf einen Vertreter/eine Vertreterin kumuliert werden können. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; hierzu zählen auch die nach § 8 Abs. 5 übertragenen Stimmrechte. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) An einer Sitzungsteilnahme verhinderte Inhaber von Stimmen können ihre Stimme (außer bei Änderungen der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins, vgl. § 8 Abs. 8) schriftlich auf einen anderen Inhaber von einer oder von zwei Stimmen übertragen. Keine Person darf insgesamt mehr als vier Stimmen führen.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auch im Umlaufverfahren möglich. Die Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, gefasst werden, wenn kein Mitglied (Universitätsklinikum oder Universität) widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Die/der Vorstandsvorsitzende bestimmt das Verfahren. Sie/er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse schriftlich festzustellen. Der Beschluss ist in diesem Falle mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu fassen. Eine Beschlussfassung ist grundsätzlich auch in Audio-/Videokonferenzen möglich. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (8) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Eine Stimmrechtsübertragung nach § 8 Abs. 5 ist bei vorgenannten Beschlüssen nicht möglich.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Austritt der Mitglieder, Ausschluss

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

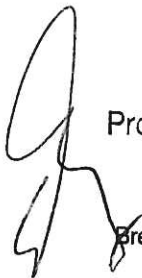
§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z.B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

15.06.2021



Prof. Dr. Dr. h.c. Frederik Wenz
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender
Universitätsklinikum Freiburg
Breisacher Str. 153, D-79110 Freiburg



Anja Simon
Kaufmännische Direktorin
Universitätsklinikum Freiburg
Breisacher Str. 153
D-79110 Freiburg



Univ.-Prof. Dr. Lutz Hein
Dekan der Medizinischen Fakultät
79085 Freiburg i. Br.